

Unbezahlter Urlaub: Modalitäten beachten!

Von Heinz Bachmann und Michael Weiss, gestützt auf Dokumente des BKSD-Personaldienstes

Wer einen unbezahlten Urlaub bezieht, zeigt sich häufig davon überrascht, dass ihm nebst der sistierten Lohnzahlung für die Dauer des unbezahlten Urlaubs am Ende des Urlaubs je nach Lage der Urlaubstage zusätzlich noch ein Abzug für unterrichtsfreie Zeit belastet wird. Der LVB hat deshalb den BKSD-Personaldienst gebeten, die Modalitäten verständlich darzustellen und diese den Gesuchstellenden in einem Merkblatt bekannt zu machen.

Wer einen unbezahlten Urlaub plant, tut gut daran, sich vorzeitig Klarheit über die Konsequenzen für die Lohnzahlung zu verschaffen. Die im Merkblatt erwähnten Gesetzesartikel finden Sie unter www.baselland.ch > Gesetzessammlung. Ausserdem sind wichtige Informationen (Merkblatt) direkt dem Gesuch für unbezahlten Urlaub angehängt. Darin finden Sie auch noch Fakten betreffend Unfallversicherung, Pensionskasse etc.

Sollten Sie Fragen zu den untenstehenden Modalitäten haben, wenden Sie sich bitte direkt an den BKSD-Personaldienst: Tel. 061 552 50 57.



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Generalsekretariat

Merkblatt: Berechnung der unterrichtsfreien Zeit (UFZ) bei unterjährigen Anstellungen und bei unbezahlten Urlauben

Definition

Im Personaldekret ist zur Unterrichtsfreien Zeit folgendes geregelt:

Der Ferienanspruch, resp. UFZ, richtet sich gemäss Personaldekret (SGS 150.1) § 8 Absatz 1, nach der entlohnten Beschäftigungsdauer.

Alle Lehrpersonen, die während eines ganzen Schuljahres angestellt sind, erhalten jeden Monat den gleichen Grundlohn, obwohl Unterrichtstage und unterrichtsfreie Zeit unterschiedlich auf die einzelnen Monate verteilt sind.

Tritt eine Lehrperson unterschuljährig ein oder aus oder wird ein unbezahlter Urlaub bewilligt, wird der Ferienanspruch, resp. UFZ entsprechend anteilmässig gekürzt.

Berechnung

Die Berechnung des Anteils der unterrichtsfreien Zeit erfolgt seit Januar 2010 automatisch.

Die Korrektur der unterrichtsfreien Zeit erfolgt jeweils mit der letzten Lohnzahlung der Anstellung oder mit dem Juli-Lohn auf Ende des Schuljahres.

Beim Bezug eines unbezahlten Urlaubs wird die Verrechnung im letzten Monat des unbezahlten Urlaubs mit der Lohnart „Unterrichtsfreie Zeit“ vorgenommen.

Grundlage Schuljahr

Seit 1.1.2012 gilt: 52 Kalenderwochen, davon 39 Schulwochen und 13 unterrichtsfreie Wochen. Das gibt ein Verhältnis von 39 Schulwochen : 13 unterrichtsfreie Wochen.

1 Unterrichtswoche ergibt eine Gutschrift/Rückstellung von 0.333 Wochen unterrichtsfreie Zeit¹.

Bei folgenden 3 Szenarien wird immer UFZ abgerechnet:

- Unterschuljähriger Eintritt
- Unterschuljähriger Austritt
- Unbezahlter Urlaub

Beispiel unterjähriger Eintritt bzw. Austritt (z.B. 15.10.2012 - 31.07.2013)

Arbeitstage x 0.333 UFZ → 229 x 0.333 = 76.257 Tage Anspruch UFZ
Anspruch UFZ - Anzahl Schulferien → 76.257 - 71 = 5.257 Tage eff. Anspruch UFZ

Hier werden 5.257 Tage UFZ nachgezahlt. Ist der Anspruch UFZ kleiner als die bezogenen schulfreien Tage, so ergibt es einen Lohnabzug.

Beim unterschuljährigen Austritt kommt die gleiche Formel wie oben aufgezeigt zum Zuge.

¹ Für die Zeit vor dem 1.1.2012 ist das Verhältnis 40 Schulwochen : 12 unterrichtsfreien Wochen, d.h., eine Schulwoche ergibt 0.3 unterrichtsfreie Wochen.

Beispiel unbezahlter Urlaub (UBU) vom 13.08.2012 - 18.01.2013

Berechnung UFZ bei unbezahltm Urlaub (Beispiel)												
13.08.2012 - 18.01.2013												
Monat	Kalendertage	Abwesenheitstage UBU	Schultage während UBU	Soll-Verhältnis UFZ - UZ ² (= Schultage während UBU × Sollverhältnis)	UFZ Soll in Tagen	UFZ Ist (Tage während des UBU)	Differenz UFZ Ist - UFZ Soll (Tage)	Monatslohn (inkl. Anteil 13.)	(= Ist × Soll-Differenz + Kalenderstage × Monatslohn)	Ausgleich der Differenz UFZ Ist - UFZ Soll (= Monatslohn inkl. Anteil 13. × Kalenderstage × Abwesenheitstage)	Lehrerlohn UBU	Gesamter Lohnabzug
August	31	19	17	0.333	5.661	0	-5.66	Fr. 5'000.00	Fr. -913.06	Fr. -3'064.52	Fr. -3'977.58	
September	30	30	28	0.333	9.324	2	-7.32	Fr. 5'000.00	Fr. -1'220.67	Fr. -5'000.00	Fr. -6'220.67	
Oktober	31	31	17	0.333	5.661	14	+8.34	Fr. 5'000.00	Fr. +1'345.00	Fr. -5'000.00	Fr. -3'655.00	
November	30	30	30	0.333	9.99	0	-9.99	Fr. 5'000.00	Fr. -1'665.00	Fr. -5'000.00	Fr. -6'665.00	
Dezember	31	31	21	0.333	6.993	10	+3.01	Fr. 5'000.00	Fr. +485.00	Fr. -5'000.00	Fr. -4'515.00	
Januar	31	18	16	0.333	5.328	2	-3.33	Fr. 5'000.00	Fr. -536.77	Fr. -2'903.23	Fr. -3'440.00	
Total	184	159	129		42.957	28	-14.957		Fr. -2'505.51	Fr. -25'967.74	Fr. -28'473.25	

Für die Berechnung des Lohnabzugs während des UBU wird zunächst für jeden Monat derjenige Anteil des Monatslohns (inkl. Anteil 13. Monatslohn²) berechnet, der in den UBU fällt. Dann wird, wieder für jeden Monat getrennt, die Anzahl der Schultage während des UBU sowie die unterrichtsfreier Zeit (UFZ) in Tagen berechnet. Dabei wird nicht zwischen Werktagen und Wochenenden unterschieden. Anhand des Soll-Verhältnisses zwischen UFZ und UZ (Unterrichtszeit) wird ausgerechnet, wie viele UFZ-Tage die Person, welche den UBU nimmt, eigentlich zugute hätte. Es wird dann der Unterschied zwischen UFZ Soll und UFZ Ist in Tagen berechnet. Ist dieser Unterschied positiv, so bedeutet das, dass in diesem Monat überdurchschnittlich viele Tage (mehr als 33.3%, resp. bis und mit 2011: 30%) des UBU in die UFZ fallen. Die Person, welche den UBU bezieht, hat dann eine Kompensation zugute (z.B. 1345.00 Fr. im Oktober in der Beispieltabelle). Ist der Unterschied negativ, ist das Umgekehrte der Fall. Die Person, welche den UBU bezieht, muss dann noch auf einen zusätzlichen Teil ihres Lohns verzichten (z.B. 1665 Fr. im November).

Die Korrektur der UFZ wird, wie im Merkblatt erwähnt, am Ende des Urlaubs verrechnet. In obigem Beispiel wird also der Gesamtbetrag von Fr. 2'505.51 mit dem Januar-Lohnlauf 2013 verrechnet. Der Abzug für den Unbezahltm Urlaub wird jeden Monat vorgenommen.

² Der Anteil am 13. Monatslohn (1/12 eines Monatslohns) muss für die Berechnung berücksichtigt werden. Er wird aber – unabhängig davon, ob ein UBU bezogen wird – immer mit dem Novemberlohn oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt.